

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

Leipzig, 11.12.2018

### Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Herr Friedrich  
E-Mail: [friedrich@rpv-west Sachsen.de](mailto:friedrich@rpv-west Sachsen.de)  
Telefon: (03 41) 33 74 16 12

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark im Kiessandtagebau“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, Gemeinde Otterwisch Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben als E-Mail vom 01.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurden dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan West Sachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 (RPI L-WS), Entwurf im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008 für das Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG in der Fassung vom 14.12.2017

**Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark im Kiessandtagebau“ der Gemeinde Otterwisch keine Bedenken, sofern die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 31 Otterwisch die Rohstoffgewinnung von Kiesen und Sanden und die im Rahmenbetriebsplan festgelegte Wiedernutzbarmachung nicht beeinträchtigt werden.**

Die Gemeinde Otterwisch beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark im Kiessandtagebau“. Damit soll die Errichtung eines Solarparks als Freiflächenanlage ermöglicht werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche, die im Regionalplan West Sachsen als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen ist (vgl. RPIWS, Karte 14 „Raumnutzung“).

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt

werden. Nach dem RPIWS, Z 11.2.3 soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind u. a. Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen. Bei dem Bedarf an Standorten für PV-Freiflächenanlagen entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume. Stehen Flächen nach Z 11.2.3 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Ziel Z 11.2.4 liegen. Danach ist die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe generell unzulässig.

Nach LEP sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu schaffen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausweisung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Nr. 31 Otterwisch (vgl. RPIWS, Karte 14 „Raumnutzung“).

Vorranggebiete sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Im Allgemeinen ist daher die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht vereinbar. Im konkreten Fall kann aufgrund der Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe die Errichtung der PV-Freiflächenanlage erfolgen, sofern nachweislich die Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung Rohstoffgewinnung dargelegt wird sowie die Rohstoffgewinnung von Kiesen und Sanden und die im Rahmenbetriebsplan festgelegte Wiedernutzbarmachung nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner  
Leiter Regionale Planungsstelle